

Waldeigentümer – der schweigende Riese

Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaften bei der Umsetzung einer ökologischen Jagdbewirtschaftung

Dr. Stefan Wagner

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Diplom-Forstwirt (Univ.)
e-Mail: wagner@riwa-augsburg.de

Die Gesetzgebung definiert eine Vorrangstellung der Waldbewirtschaftung gegenüber abweichenden Interessen der Jagd. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Waldes und die Erhöhung der Biodiversität auf der Grundlage der Wald- und Naturschutzgesetze. Aber auch die Jagdgesetze selbst lassen wenig Zweifel daran, dass es sich bei der Jagd im Verhältnis zur forstwirtschaftlichen Hauptnutzung um eine Nebennutzung handelt. Daher muss sie so ausgeübt werden, dass Beeinträchtigungen der Waldbewirtschaftung vermieden und die berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben. Insbesondere die Waldverjüngung der Hauptbaumarten und in diesem Rahmen eine naturnahe Waldbewirtschaftung entsprechend den Eigentümerzielen muss ohne Schutzeinrichtungen möglich sein.

Den Jagdgenossenschaften kommt die Aufgabe zu, die Jagdausübung im Interesse der in ihr zusammengeschlossenen Grundeigentümer und damit insbesondere auch unter Beachtung der wirtschaftlichen Interessen jedes einzelnen Eigentümers zu steuern. Die gewichtige Stellung individueller Eigentumsrechte wird auch in der Rechtsprechung betont, indem z.B. die gerichtliche Überprüfung unzureichender Abschusspläne durch einzelne Jagdgenossen zugelassen wurde. Rein private jagdliche Nutzungsinteressen, die sich in der Pflege überhöhter Wildbestände auf Kosten des Eigentümerinteresses und den auf diesen Flächen geltenden gesetzlichen Zielen manifestieren, sind demgegenüber nachrangig.

Gesetzliche Verpflichtung der Jagdgenossenschaften ist es, den Vorrang der in ihnen gebündelten Eigentümerinteressen durchzusetzen. Um dies zu gewährleisten, sind die Jagdgenossenschaften gehalten, die gesetzlichen Vorgaben für die Jagd adäquat zu berücksichtigen, sich eigentümerorientierte Leitvorgaben für die Jagdbewirtschaftung zu geben und vor diesem Hintergrund eine den Interessen ihrer Mitglieder entsprechende Jagdausübung zu gewährleisten.